

Verkündet

am 15. Dezember 1951

H i r t n

Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Pensionskasse Deutscher Privateisenbahnen - Kör-
perschaft des öffentlichen Rechts - Hauptverwaltung
in K., vertreten durch ihren Vorstand S. und
Direktor J. in K., Am W.

Beklagten, Berufungsklägerin und Revisions-
klägerin,

.. Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

gegen

den Syndikus a.D. Emil S.-R. in L.,
T.

Kläger, Berufungsbeklagten und Revisions-
beklagten,

.. Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. ..

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 5. Dezember 1951 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Dr. Canter und der Bun-
desrichter Dr. Drost, Dr. Haidinger, Dr. Fischer und
Dr. Kuhn für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Köln
vom 8. Januar 1951 wird auf ihre Kosten zurück-
gewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger war von 1904 bis 1933 bei der an der Beklagten beteiligten Braunschweigisch-Schöninger Eisenbahngesellschaft als Angestellter tätig. Auf Grund einer im Anstellungsvertrag übernommenen Verpflichtung gehörte er der Beklagten als Mitglied an. Die im Jahre 1888 gegründete Beklagte, die seit 1908 ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit war und seit 1923 eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, hat den Zweck, den Angestellten und Arbeitern, die bei den an ihr beteiligten nicht reichs- bzw bundeseigenen (Privat-) Eisenbahnen tätig und bei ihr versichert sind, Ruhegelder und deren Angehörigen Hinterbliebenenversorgung zu gewähren. Auf Grund der Beschlüsse des Bundesrates vom 15. März 1913 und 4. März 1915 waren die Mitglieder der Beklagten von der Angestellten- und Invalidenversicherungspflicht befreit. Der Kläger hielt nach seinem Ausscheiden aus dem Eisenbahndienst seine Mitgliedschaft bei der Beklagten durch Zahlung der in der Satzung bestimmten Anerkennungsbeiträge aufrecht. Am 1. Januar 1949 trat er in den Ruhestand. Das ihm von der Beklagten zu zahlende monatliche Ruhegeld betrug ohne die Währungsreform 329,25 RM. Da ihm die Beklagte unter Berufung auf § 24 UmstG nur monatlich 32,95 DM zahlt, verlangt der Kläger mit der Klage, daß ihm die Rente gemäß den §§ 18, 23 UmstG für die Zeit vom 1. Mai 1949 bis 31. Dezember 1950 in voller Höhe in D-Mark ausgezahlt werde. Beide Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben. Mit der Revi-

48

.. 3 ..

sion, um deren Zurückweisung der Kläger bittet, erstrebt die Beklagte die Abweisung der Klage.

Entscheidungsgründe:

I. Das Verlangen des Klägers nach voller Umstellung seiner Rente kann nicht auf § 18 UmstG gestützt werden. Wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, handelt es sich bei den geltend gemachten Rentenansprüchen rechtlich nicht um Pensionen im Sinne von § 18 Ziff 1 UmstG, sondern um Versicherungsansprüche, die sich gegen die Beklagte als eine selbständige, von dem früheren Arbeitgeber des Klägers verschiedene Rechtspersönlichkeit richten und die auf dem zwischen den Parteien bestehenden Versicherungsverhältnis beruhen. Wie bereits in dem gleichzeitig verkündeten, zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmten Urteil des erkennenden Senats in der gleichliegenden Sache ... II ZR 39/51 ... dargelegt ist, unterliegen die Ansprüche aus solchen Rentenversicherungen nicht der Umstellungsregelung des § 18 Ziff 1 UmstG, sondern sind bei Versicherungen außerhalb der Sozialversicherung nach den §§ 13 Ziff 2, 24 UmstG und § 6 der 3. DVO./UmstG (Versicherungsverordnung = VVO) im Verhältnis 10 : 1 umzustellen.

II. Das Berufungsgericht hält jedoch mit Recht eine volle Umstellung der streitigen Versicherungsansprüche hier deshalb für gerechtfertigt, weil sich das Versicherungsverhältnis der Parteien nach seinem materiellen Gehalt als ein solches der Sozialversicherung darstellt und deshalb umstellungsrechtlich nach § 23 UmstG



zu behandeln ist.

Die Revision wendet demgegenüber ein, daß das Versicherungsverhältnis deshalb nicht in die Sozialversicherung einbezogen werden könne, weil die Beklagte nicht zu den in dem Gesetz über den Neuaufbau der Sozialversicherung vom 5. Juli 1934 (RGBl. I 577) aufgezählten Trägern der Sozialversicherung gehöre. Dem kann jedoch nicht gefolgt werden. Wie bereits in dem genannten Urteil des erkennenden Senats ausgeführt ist, kann § 23 UrstG nicht auf die Leistungen der gesetzlich anerkannten Träger der Sozialversicherung beschränkt werden, sondern ist auch auf Versicherungsverhältnisse anzuwenden, die sich nach ihrem materiellen Gehalt als solche der Sozialversicherung darstellen.

Diese Voraussetzungen sind bei den bei der Beklagten laufenden Versicherungen gegeben. Die Beklagte erfaßt in erster Linie und nahezu ausschließlich die sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer der Privatseisenbahnen. Auf Grund von § 1242 RVO und § 17 (früher § 14) AngVersG sind ihre Mitglieder durch die Bundesratsbeschlüsse vom 13. März 1913 und 4. März 1915 von der Sozialversicherungspflicht befreit, wenn und solange sie bei der Beklagten versichert sind und ihre Versorgung durch diese gewährleistet ist. Sie haben auch nicht die Wahl, ob sie anstelle der Invaliden- bzw. Angestelltenversicherung die private Versicherung bei der Beklagten nehmen oder lieber in der Sozialversicherung bleiben wollen, sondern sind gezwungen, der Beklagten beizutreten.

ten. Dieser Zwang ergibt sich einmal aus der bei Abschluß des Anstellungsvertrages eingegangenen Verpflichtung zum Eintritt in die Beklagte, weiter aber auch daraus, daß den Mitgliedern durch die Befreiung der Anspruch gegen ihre Arbeitgeber auf Entrichtung von deren Beitragsanteilen an die Angestellten- bzw Invalidenversicherung entwunden worden ist, so daß ihnen nichts anderes übrig blieb, als der Beklagten unter Verzicht auf die Angestellten- bzw Invalidenversicherung beizutreten, wenn sie ihre Altersversorgung sicherstellen wollten. Bei dieser Sachlage kann kein Zweifel sein, daß die Beklagte materiell Aufgaben der Sozialversicherung erfüllt und hierdurch diese insoweit ersetzt. Da hiernach die Versicherungsleistungen der Beklagten ganz unverkennbar sozialversicherungsrechtlichen Charakter haben, müssen sie auch umstellungsrechtlich in gleicher Weise, wie die Sozialversicherung behandelt, also ebenso wie diese in unmittelbarer Anwendung von § 23 UmstG voll umgestellt werden.

Wie in dem angeführten Urteil des erkennenden Senats bereits dargelegt ist, ändert hieran weder die den Arbeitgebern der Versicherten nach § 18 AngVersG bzw § 1242a RVO obliegende Nachversicherungspflicht noch auch der Umstand etwas, daß die von der Beklagten betriebenen Versicherungen privatrechtlicher Natur sind und daß sich die Beklagte auch organisatorisch als ein Unternehmen des Privatversicherungsrechts darstellt.

Auch der Umstand, daß der Kläger nach seinem Ausscheiden aus dem Eisenbahndienst die Versicherung bei der Beklagten freiwillig aufrechterhalten hat, kann zu keiner anderen Beurteilung führen. Die Rechtslage ist hier dieselbe wie bei der freiwilligen Weiterversicherung in der Angestellten- bzw Invalidenversicherung. Da bei diesen Sozialversicherungen der Charakter des Versicherungsverhältnisses durch seine freiwillige Fortsetzung in keiner Weise geändert wird und die Leistungen hieraus zweifelsfrei in vollem Umfang nach § 23 UmstG umzustellen sind, muß für die Versicherungen der Beklagten dasselbe gelten. Außerdem wäre es auch gar nicht möglich, die Versicherungsleistungen der Beklagten danach aufzuteilen, ob sie aus der Zeit der Pflichtmitgliedschaft des Versicherten oder aus der Zeit der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung herrühren; denn § 8 der Satzung behandelt das Versicherungsverhältnis auch bei freiwilliger Fortsetzung der Mitgliedschaft als einheitliches Ganzes und geht demgemäß auch in diesem Falle bei der Berechnung des Ruhegeldes von dem einheitlich für die ganze Versicherung maßgebenden Grundbetrag aus.

Schließlich ist dem Berufungsgericht auch darin zu folgen, daß die Entscheidung über die Höhe der Umstellung nicht von der Frage beeinflußt werden kann, ob die Aufbringung der Mittel für die höheren Leistungen der Beklagten gesichert ist. Wie schon in dem oben angeführten Urteil des Senats dargelegt ist, ist es nach § 23 Abs 1 UmstG Sache des Staates, für die Finanzierung der voll umgestellten sozialversicherungsarti-

gen Leistungen der Beklagten Sorge zu tragen.

Die Revision der Beklagten war hiernach mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Canter

Dr. Drost

Dr. Haidinger

Dr. Fischer

Dr. Kuhn